jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/30 89/07/0160

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1992

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §102 Abs1;
WRG 1959 §113;

Rechtssatz

Auch privatrechtliche Einsprüche können nur von Parteien des Wasserrechtsverfahrens - mit Ausnahme des Antragstellers - erhoben werden (Hinweis E 10.1.1957, 1590/54).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070160.X05

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at